

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britan-  
nien etc. etc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn  
allerhöchsten Genehmigung.

Ao. 1771. 10tes Stück

## Hannoverische Anzeigen

Von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen  
nöthig und nützlich.

---

Montag, den 4ten Februar.

---

Verordnungen und Ausschreibungen.

Extension des erhöhten Fleisch=Licents u. im Fürstenthum Lüneburg auf zehn  
Jahre, als vom 10ten Febr. 1771 bis dahin 1781.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König u. Fügen hiemit zu wissen: Demnach  
Wir auf vorgepflogene Communication mit getreuen Prälaten, Ritter= und Landschaft  
Unsers Fürstenthums Lüneburg der Nothdurft befunden haben, daß mit dem in Anno  
1724 eingeführten Fleisch=Carten= und Calender=Licent, auch Stempelpapier=  
Impost, wovon die unterm 20ten Januar solchen Jahres ergangene, bishero erneuerte  
Verordnung lautet, wie folget:

Wir Georg von Gottes Gnaden König u. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir bey  
jetzigen Conjunctionen, nach vorgepflogener Communication mit getreuen Prälaten,  
Ritter= und Landschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg, den Nothdurft befunden, zu  
Bestreitung derer bey Unserer Casse ohnentbehrlichen Extraordinarium, den  
Licent auf das Fleisch, in denen Licent-Städten gedachten Unsers Fürstenthums zu  
erhöhen, und ein und andere Species, bis zu anderweiter Verfügung, vors erste zum  
Versuch auf ein Jahr lang, damit belegen zu lassen; Als ordnen und wollen Wir  
hiemit:

1. Daß von jedem Pfund Rind= Schaaf= Kalb= und Schweinefleisch, anstatt, daß  
von jedem Pfund bishero respective 1 Pf. und anderthalb Pf. entrichtet  
worden, künftig vom Zehnten des bevorstehenden Monats Februarii  
anzurechnen, von jedem Pfund frisch Rind= Schaaf= Kalb= und Schweine-  
fleisch, durchgehends in allen Licent=Städten Unseres Fürstenthums Lüne-  
burg, ohne Unterscheid 2 Pf. von denen bisherigen Accisanten und Licent-  
pflichtigen bezahlet;
2. Von jedem auswärtigen, in Unseren Churlanden nicht gedruckten Calender in  
4to und 8vo 2 Mgr., von denen einländischen aber 1 Mgr., und von jedem  
ausländischen Calender in 12. und 16. auch Tafelcalender 6 Pf., von  
einländischen aber 3 Pf.

3. Von jedem Spiel Italiänisch= und Französischer Carten 1 Mgr. 4 Pf. und von einem Spiel gemeiner, sowohl ein= als ausländischen Bauren= und Laubcharten 6 Pf. Licent erleyet werden solle;

Gestalten dann Unsere im Fürstenthum Celle bestellte Licent=Commissarii und Licent=Einnehmere sich darnach gehörig zu achten, und dahin zu sehen, daß der Fleisch=Licent vorgedachtermaaßen a 2 Pf. von jedem Pfund frisch Fleisch, vom Zehnten Feburarii an, gehoben und denen Licent=Aerarius jeden Orts, unter besonderer Rubrique, gebührend berechnet, weniger nicht alle bey denen Buchführern und Buchbindern auch respective Kramern vorjetzo vorhandene Calender und Carten sofort aufgezeichnet, mit dem bey jeder Receptur befindlichen Licent=Stempel bedrucket, und der Licent davon sofort entrichtet werde.

Ergiebet sich dann bey Ausgang des Jahres, daß der gefundene Vorrath von Calendern nicht völlig debitiret worden, soll im folgenden Jahre von denen angeschaffeten neuen Calendern denen Verkäufern so viel Stück, als Ihnen von denen diesjährigen Calendern liegen blieben, bey der Licent=Stube wieder gut gethan werden.

Von diesem Calender= und Carten=Licent ist niemand in Unserem ganzen Fürstenthum Celle, er sey geist= oder weltlich, befreyet, und sollen diejenige, sowohl in Städten als auf dem platten Lande, welche bereits eine oder mehrere Calender von diesem Jahre, oder auch einige Spiel=Carten angeschafft, selbige sogleich nach Publication dieser Verordnung, an die Licent=Stube jeden Orts zu schicken, stem-peln zu lassen, und den Licent davon zu erlegen gehalten, diejenigen aber, bey welchen ein ohnverlicentirter Calender oder ein ohnverlicentes Spiel Carten, nach Ausgang des Februarii, gefunden wird, in 2 Thaler Strafe verfallen seyn, davon dem Denuncianten der dritte Theil gegeben, und das übrige denen Licent=Aerariis berechnet werden soll.

4. Soll in allen Klag= und Gerichts=Sachen, bey Unseren höhern Justiz=Collegiis zu Celle, als dem Ober=Appellations=Gericht, der Canzelley und Hofgericht, gestempelt Papier, welches von Unserer Licentstube und der Stadt Celle, gegen Erlegung des Licents, nach Maaßgebung nachfolgender Taxe zu bekommen seyn soll, gebrauchet, und bey ermeldeten Collegiis ohne Stempelpapier, bey Strafe von Vier Thalern, welche nach Abzug der Tertiae für den Denuncianten, dem Licent=Aerario heimfallen soll, und derjenige, der sich ohngestempelten Papiers bedienet, zu bezahlen, keine Schrift, die freye Personen allein ausgenommen, angenommen werden.

#### T a x e ,

wornach das gestempelte Papier bey denen höhern Gerichten zu Celle zu bezahlen ist.

	Thlr.	Gr.
A.		
Accusationes contumaciae [* Anklage wegen richterlichem Ungehorsam]	---	1
Acta, wann dieselbe verschicket werden, ist nur das Schreiben an die Facultät zu schreiben auf einen Bogen zu .....	---	3
Adoptiones .....	3	---
Adjudications=Decreta [* richterliche Verfügung einer gerichtlichen Zu- sprechung], so die Summe beträget unter 10 Thl. ....	---	1

	Von 10 bis 200 Thaler .....	---	3
	Von 200 bis 500 Thaler .....	---	6
	Von 500 bis 1000 Thaler .....	---	12
	Von 1000 bis 1500 Thaler .....	---	18
	Von 1500 bis 2000 Thaler .....	---	24
	über 2000 Thaler .....	1	---
de Alienando Decreta [* richterliche Verfügung der Veräußerung], eben wie die Adjudications=Decreta			
Appellations=Interpositiones [* Einspruch einschieben, ein höheres Gericht anrufen] .....		---	6
Arreste .....		---	3
Articuli probatoriales & reprobatoriales dandorum & Respondendorum [* Beweis- und Gegenbeweisartikel mit der zu erwartenden Antwort] .....		---	3
Attestata, gerichtliche [* schriftliches Zeugnis] .....		---	3
Apostoli tam reverentiales quam Refutatorii [* Bericht des Unterrichters an den Oberrichter, referierend als Widerlegung] .....		---	6
Auszüge und Rechnungen, wenn dieselbe gerichtlich übergehen werden, und betragen			
	Von 2 bis 50 Thaler .....	---	1
	Von 50 bis 200 Thaler .....	---	3
	Von 200 bis 500 Thaler .....	---	6
	Von 500 bis 1000 Thaler .....	---	12
	Von 1000 bis 1500 Thaler .....	---	18
	Von 1500 bis 2000 Thaler .....	---	24
	über 2000 Thaler .....	1	---

### C.

Citationes Edictales [* öffentliche Vorladung] .....	---	6
Citationes ordinario [* gewöhnliche Vorladung] .....	---	1
Commissorialia [* Vollmachtschreiben] .....	---	3
Confirmationes [* Bestätigung], Consense [* Hypothek], allerhand Contracte, als Kauf= Mieths= und Permutations= [* Tausch] Contracte ..	---	6
Contumaciae accusationes [* Anklage wegen richterlichem Ungehorsam].	---	1
Copeyen vidimirte [* beglaubigte Kopien] .....	---	3
Copeyen simple [* einfache Kopien] .....	---	1
Curatoria [* Pfleger, Vormund, Verwalter] .....	---	6
Cautiones u. Fidejussiones [* Hinterlegungen und Bürgschaften], wann dieselbe auf Geld gesetzt seyn, gleich denen Adjudications Decreten		
Cessiones jurium, fimiliter [* Abtretungen, desgleichen]		

### D.

Decreta [* Entscheidung, Verordnung, richterliche Verfügung], darin nur etwas communiciret wird .....	---	1
Deductiones [* Beweisführung] .....	---	3
Depositen= [* Hinterlegungs-] Schein gleich denen Adjudications=Decreten		
Delations=Petita [* Erbschaftsantrag] .....	---	1
Delations=Concessiones [* Erbschaftszugeständnis] .....	---	1
Duplicae [* Abschrift] .....	---	3

### E.

Erb=Vergleiche und Ehe=Stiftungen, wann deren Summen betragen:

unter 50 Thaler .....	---	1
Von 50 bis 200 Thaler .....	---	3
Von 200 bis 500 Thaler .....	---	6
Von 500 bis 1000 Thaler .....	---	12
Von 1000 bis 1500 Thaler .....	---	18
Von 1500 bis 2000 Thaler .....	---	24
über 2000 Thaler .....	1	---
Exception=Schriften [* Einrede (Protest)-Schrift gegen eine Klage] .....	---	3
Executorialia [* Vollstreckungsbefehle], gleich denen Adjudications=Decreten		

#### I.

Immissorialia [*gerichtl. Einweisung, Einsetzung], fimiliter [* desgleichen]		
Inhibitiones [* Einhalt gebieten, zur Sicherung d. Ansprüche d. Gläubiger. ....	---	3
Instrumenta Notariorum [* notarielle Urkunden, Zeugnisse] .....	---	6
Intercessionales, oder Requisitoriales ad Instantias partium [* Vermittlung oder schriftl. Aufforderung der Hilfe einer Behörde an die zuständige Behörde] .....	---	6
Interrogatoria [* Anklage, Verhör, Befragung] .....	---	3
Inventaria [* Bestandsverzeichnis], gleich denen Adjudications=Decreten		

#### K.

Klag=Libelle [* Klageschrift] .....	---	3
-------------------------------------	-----	---

#### M.

Mandata manutentiae [* obrigkeitsrechtlicher Schutz für eine richterliche Verfügung], gleich denen Adjudications=Decreten		
Monitoria [* Ermahnung, Verwarnung] .....	---	1
Moratoria [* Zahlungsaufschub] .....	3	---

#### O.

Obligaciones [* Schuldschein], wann dieselbe betragen		
unter 10 Thaler .....	---	1
Von 10 bis 50 Thaler .....	---	3
Von 50 bis 100 Thaler .....	---	6
Von 100 bis 200 Thaler .....	---	12
Von 200 bis 300 Thaler .....	---	18
Von 300 bis 400 Thaler .....	---	24
über 400 Thaler .....	1	---

#### P.

Procuratoris ordinarii [* gewöhnliche Vollmacht] Bestellungen bey Ober- gerichten .....	2	---
Desgleichen bey Untergerichten .....	1	---
Proclamata [* öffentliche Bekanntmachung] in Parteysachen .....	---	6
Procuratoria [* Bevollmächtigung] .....	---	6
Protestationes [*Widerspruch] .....	3	---
Protocolla gerichtliche, so denen Parteyen cummuniciret werden .....	---	6

#### Q.

Quadruplicae [* Gegenantwort des Beklagten auf die 3. Klageschrift] .....	---	6
---	-----	---

R.

Requisitoriales, sive Intercessionales ad Instantias partium [* schriftliche Aufforderung oder Vermittlung der Hilfe einer Behörde an die zuständige Behörde] .....	---	6
Rescripta [* Bescheid der Obrigkeit], darin nur um Bericht geschrieben wird .....	---	1
Rotuli testium [* Zusammenstellung der Zeugenaussagen] .....	---	6
Replicae [* Gegenrede, die die Einrede entkräftet] .....	---	3

S.

Salvi Conductus [* sicheres Geleit] .....	3	---
Sententiae Definitivae [* konkreter Bescheid, Richterspruch] .....	---	6
Supplicata [* nochmalige Erläuterung des Rechts eines Beklagten] .....	---	1

T.

Triplicae [* 3. Klageschrift] .....	---	3
Tutoria [* Vormundschaftsbestätigung] .....	---	6
Testamenta, wann dieselbe gerichtlich übergeben werden, und das Corpus bonorum [* das gesamte Vermögen] beträgt		
unter 1000 Thaler .....	---	18
über 1000 bis 5000 Thaler .....	2	---
über 5000 Thaler .....	4	---

U.

Uniones prolium [* Vertrag bei Wiederheirat, durch den die Kinder aus der ersten Ehe die gleichen Rechte wie Kinder aus der zweiten Ehe haben] .....	3	---
Urtheil=Definitiv .....	---	6
Vollmachten gerichtliche .....	---	6

Und damit diese unsere Verordnung zu jedermanns Kenntniß komme, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist selbige gewöhnlicher Orten überall öffentlich zu affigiren und zu publiciren.

Geben Hannover, den 20ten Januar 1724.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

[\* Auf Anordnung des Königs und Kurfürsten, beständig]

A. G. Fhr. v. Bernstorff.

Annoch auf weitere Zehn Jahre, und zwar vom 10ten Februar 1771 bis dahin 1781, fortgefahren werden solle; So machen Wir solches hiemit männiglichen kund, erneuern und propagiren vorgedachte Verordnung annoch auf eben bemerkte Zeit; Gebieten und befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten, Licent=Bedienten, auch sonst allen und jeden Obrigkeiten, Licent=Commissarien, und andern ihnen nachgesetzten Licent=Bedienten, auch sonst allen und jeden Accisanten, und denen dem Licent unterworfenen Personen in Unserem Fürstenthum Lüneburg hiemit ernstlich und in Gnaden zuverlässig, über sothane renovirt= und extendirte Verordnung zu halten, und selbiger gebührend zu geleben; gestalten dann dieselbe öffentlich zu affigiren und zu publiciren ist.

Gegeben Hannover, den 29ten Decemb. 1770.  
Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.  
[\* Auf Anordnung des Königs und Kurfürsten, besonders]  
L.A. v. Hake. A.F. v. Lenthe. B. Bremer. L.C. v. Gemmingen.

---

Aus der Sammlung von Dietmar Seipt (<http://www.ahnen-seipt.de>) Email [Seipt@t-online.de](mailto:Seipt@t-online.de)

Einige Erläuterungen:

Die lateinischen Begriffe in der Tax-Liste habe ich direkt mit [\* .....] im Text erläutert.

Extension .....	(lat.) Erweiterung.
Licent .....	Abgabe für Waren, die außer Landes verkauft wurden.
Prälaten .....	Hohe Kirchenbeamte, welche mit eigener Gerichtsbarkeit .
Carten-Licent .....	Abgabe für Spielkarten.
Calender-Licent .....	Abgande für Jahreskalender.
Stempelpapier .....	Gewisse schriftliche Verhandlungen dürfen nur auf gestempeltem Papier (Stempelpapier) geschrieben werden. Dafür wurde eine in dem Stempel ausgedrückte Abgabe bezahlt, die sich nach allgemeinen Sätzen oder nach Werten des Objectes richtete.
Impost .....	Auflage, Warensteuer
Accisanten .....	Zahlungspflichtiger der Accise (Verbrauchssteuer auf Bier, Fleisch, Branntwein, Salz usw.)
Licent-Aerarius .....	Schatzmeister für die Licent (s.o.)
Receptur .....	Rentamt (Behörde für steuerliche Angelegenheiten)
Licent-Stempel .....	Nachweis der Licent (s.o.)
Debitiren .....	hier absetzen (verkaufen).
Denuncianten .....	derjenige, der die Anzeige bei der Behörde gemacht hat (in diesem Falle die Anzeige des Nichtzahlens der Licent).
Licent-Aerarii .....	Staats-, Stadtkasse für die Licent (s.o.)
Ober=Appelations= Gericht .....	Appelations ist das Rechtsmittel, durch welches jemand die nächst höhere Instanz, hier das Ober-Gericht, anruft.
Tertiae .....	ein Drittel
Licent-Aerario .....	Kassierer der Licent (s.o.)
Facultät .....	Fachabteilung (normal einer Hochschule)
Affigiren .....	Anschlagen

Noch eine Bemerkung zum Thaler: Ursprünglich jede Silbermünze, die mehr als 1 Lot (16,667 g) wiegt. Der Name leitet sich vom in Böhmen geprägte (1520) Joachimsthaler, nach dem Prägeort Joachimsthal. Mit den Silberfunden in Deutschland kam der Taler mehr und mehr auf. Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Reichsmünzordnung (1524-1566) wurde der Taler als Zahlungsmittel im Reich förmlich anerkannt, was die Spaltung in „Guldenländer“ (Österreich und Süddeutschland) und „Talerländer“ (Mitteldeutschland und große Teile Nord- sowie Westdeutschlands) zur Folge hatte. 1 Taler hatte 24 Groschen und ein Groschen 12 Pfennige.